

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 20. September 2023

Anwesend: Bürgermeister Jérôme Franssen, Vorsitzender
Ulrich Deller, Mario Pitz, Naomi Renardy, Tom Simon,
Christine Kirschfink, Schöffen
Roland Lentzen, Thomas Schwenken, Andrea Kicken-Tuchenhagen,
Monika Höber-Hillen, Ferdy Leusch, Fabrice Baumgarten, Erwin Güsting,
August Boffenrath, Joachim van Weersth, Christoph Heeren, Gerd
Schumacher, Roger Britz, Frederik Wertz, Ratsmitglieder
Pascal Neumann, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Frau Nicole Potiuk und Frau Heike Esfahlani-Ehlert

Punkt 4a) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des Gemeindedekretes
vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Abänderung des Beschlusses vom 16.02.2022 betreffend: „Festlegung der Friedhofsgebühren und Konzessionsgebühren“

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 102 §
3;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.02.2022 bezüglich „Festlegung der
Friedhofsgebühren und Konzessionsgebühren“, Artikel 4 und 5;

In Anbetracht, dass zur Wahrung der Rechtssicherheit das Mahnverfahren und dessen
Kosten zu Lasten des Schuldners festgelegt werden muss;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Bürgermeisters und Finanzschöffen Jérôme
Franssen;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

B E S C H L I E S S T einstimmig:

1. Artikel 4 und 5 des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.02.2022 bezüglich
„Festlegung der Friedhofsgebühren und Konzessionsgebühren“ zurückzuziehen
und durch folgenden Artikel zu ersetzen:

Artikel 4

Die Gebühr ist zahlbar bei Antragsstellung zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten, oder im Falle einer Rechnungsstellung per Banküberweisung innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung.

Artikel 5

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindegremium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26, 4730 Raeren

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

2. Folgende koordinierte Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.02.2022 bezüglich „Festlegung der Friedhofsgebühren und Konzessionsgebühren“ zu verabschieden:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren werden ab in Kraft treten des gegenwärtigen Beschlusses, für eine unbestimmte Dauer, nachstehende Gebühren erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die entsprechende Leistung beantragt.

Artikel 3: Nachstehende Gebühren werden festgelegt:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle:
(Haushaltsartikel: OB10/PR88/EWK16.12)
100,00 € pro Benutzung

2. Gebühr für die Benutzung der Kühlzelle der Leichenhalle:
(Haushaltsartikel: OB10/PR88/EWK16.12)
100,00 € pro Benutzung

3. Gebühr für die Umbettung von Urnen in Urnengrabstätten oder Urnenreihengräber:
(Haushaltsartikel: OB10/PR88/EWK16.12)
200,00 € pro Urne

4. Gebühr für Beerdigungen, Verstreuung von Asche und Urnenbeisetzungen die samstags oder außerhalb der normalen Arbeitszeiten erfolgen:
(Haushaltsartikel: OB10/PR88/EWK16.12)
250,00 € pro Beisetzung
Unter normalen Arbeitszeiten ist zu verstehen:
Vom 01. März bis 15. November:
Montag bis Donnerstag: 7Uhr15 bis 12Uhr00. 12Uhr30 bis 16Uhr00
Freitag: 7Uhr15 bis 13Uhr30.
Vom 16. November bis Ende Februar:
Montag bis Donnerstag: 7Uhr45 bis 12Uhr30. 13Uhr00 bis 16Uhr30
Freitag: 7Uhr45 bis 14Uhr00.

Findet die Beisetzung an einem gesetzlichen Feiertag, so wie diese im Königlichen Erlass vom 18.04.1974, in seiner aktuellen Fassung, festgelegt werden, oder außerhalb der hierdrüber definierten normalen Arbeitszeiten statt, so ist diese Gebühr zu entrichten.

5. Konzessionsgebühren:
(Haushaltsartikel: OB10/PR88/EWK16.12)

Art des Grabes	Laufzeit	Kosten	Verlängerung
Reihengrab	15 Jahre	kostenlos	nicht möglich
Urnengrab	15 Jahre	kostenlos	nicht möglich
Einstellige Grabstätte	30 Jahre	400,00 €	für 15 Jahre – 200,00 € Wiederankauf für 30 Jahre – 400,00 €
Einstellige Grabstätte mit Tieferlegung – also für 2 Personen	30 Jahre	600,00 €	für 15 Jahre – 300,00 € Wiederankauf für 30 Jahre – 600,00 €
Zweistellige Grabstätte ohne Tieferlegung	30 Jahre	600,00 €	für 15 Jahre – 300,00 € Wiederankauf für 30 Jahre – 600,00 €
Zweistellige Grabstätte mit Tieferlegung also maximal für 4 Personen	30 Jahre	1.000,00 €	für 15 Jahre – 500,00 € Wiederankauf für 30 Jahre – 1.000,00 €
Bestehende dreistellige (und mehr) Grabstätte mit Tieferlegung	30 Jahre	1.000,00 €	für 15 Jahre 500,00 €
Urnengrabstätten für 2 Personen	30 Jahre	400,00 €	für 15 Jahre – 200,00 € für 30 Jahre – 400,00 €
Streuwiese	/	kostenlos	/

P.M.: hinzu kommt eine Steuer auf Beerdigungen und die Beisetzung in Kolumbarien, so wie dies in der entsprechenden Steuerverordnung, in ihrer aktuellen Fassung, festgelegt ist.

Artikel 4: Die Gebühr ist zahlbar bei Antragsstellung zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten, oder im Falle einer Rechnungsstellung per Banküberweisung innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung.

Artikel 5: Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindegremium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26, 4730 Raeren.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 6: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
P. Neumann

Der Vorsitzende
J. Franssen

Für gleichlautende Ausfertigung:



Pascal Neumann
Generaldirektor



Jérôme Franssen
Bürgermeister

